

Laufzeit ab 01.01.2017  
erstmals kündbar zum 31.12.2018

AVE ab .....  
BAZ Nr. .... vom.....

# **ENTGELTTARIFVERTRAG**

## **FÜR SICHERHEITSKRÄFTE AN VERKEHRSFLUGHÄFEN IN BERLIN UND BRANDENBURG**

vom 20. Dezember 2016, gültig ab 1. Januar 2017

Zwischen dem

FACHVERBAND AVIATION im  
Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW)  
Norsk-Data-Str. 3, 61352 Bad Homburg

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
vertreten durch die Landesbezirksleitung des  
Landesbezirkes Berlin-Brandenburg  
Köpenicker Straße 30, 10179 Berlin

- andererseits.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt

- räumlich:** für alle Verkehrsflughäfen und zugehörigen Flächen in den Bundesländern Berlin und Brandenburg, auf die der fachliche Geltungsbereich Anwendung findet;
- fachlich:** für alle Sicherheitsunternehmen, die Sicherheitsmaßnahmen nach dem LuftSiG durchführen;
- persönlich:** für alle in diesen Bereichen tätigen Beschäftigten dieser Unternehmen.

Bei sämtlichen nachfolgend genannten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge.

## § 2 Tariflicher Stundengrundlohn

| Stundengrundlohn  | ab dem<br>01.01.2017 | ab dem<br>01.01.2018 | ab dem<br>01.09.2018 |
|---|----------------------|----------------------|----------------------|
| <b>Entgeltgruppe II</b>   |                      |                      |                      |
| a. Sicherheitsdienstleistungen gem. §§ 8, 9 LuftSiG (z. B. Bordkartenkontrolle, Sicherung der Grenze zum sicherheitsempfindlichen Bereich gemäß § 8 LuftSiG gegen unberechtigten Zutritt, Flugzeugbewachung, Dokumentenkontrolle) | 12,46 €              | 12,84 €              | 13,00 €              |
| b. Sicherheitsdienstleistungen gem. §§ 8, 9 LuftSiG, für Beschäftigte mit entsprechender behördlicher Prüfung zur Luftsicherheitskontrollkraft gemäß EU-VO 2015/1998 (Ziffern 11.2.3.1.b und 11.2.3.2.)                           | 14,40 €              | 15,05 €              | 15,20 €              |
| <b>Entgeltgruppe III</b>  |                      |                      |                      |
| <b>Tätigkeiten gemäß § 5 LuftSiG</b>  |                      |                      |                      |
| in der Probezeit  | 15,12 €              | 15,54 €              | 15,54 €              |
| nach der Probezeit  | 16,70 €              | 17,12 €              | 17,12 €              |

## § 3 Funktionszulagen

1. Zusätzlich zum Monatsentgelt wird für die Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Fachfunktionen eine Funktionszulage nach Punkt 5 Ziffer 1 - 4 gezahlt, wenn ein Ausweis im betrieblichen Planungssystem erfolgt.
2. Vorgesetzten- und Fachfunktionen sind flughafenspezifisch und nicht grundsätzlich vorhanden. Sie werden nach den betrieblichen und auftragsgebundenen Notwendigkeiten definiert.
3. Die jeweiligen Funktionszulagen werden auf den tariflichen Stundengrundlohn gemäß § 2 gezahlt.
4. Die Funktionszulage entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die anspruchsbegründende Funktion letztmalig ausgeübt wird.
5. Funktionszulagen sind:
  - (1) **Teamleiter\*in:** 1,00 €  
*gemeint sind Beschäftigte, welche für die operative Personalführung verantwortlich sind und selber auch aktiv Luftsicherheitskontrollen durchführen. Diese Personalführung muss mindestens 10 Personen umfassen.*

- (2) **Supervisor\*in:** 1,50 €  
*gemeint sind Beschäftigte, welche den Personaleinsatz für die Luftsicherheitskontrollen im gesamten Terminal leiten und selbst nicht aktiv Luftsicherheitskontrollen durchführen. Die Definition eines Terminals erfolgt auf betrieblicher Basis.*
- (3) **Einsatzleiter\*in / Schichtleiter\*in:** 1,80 €  
*gemeint sind Beschäftigte, welche den Personaleinsatz einer Organisationseinheit des Betriebes für die Luftsicherheitskontrollen am gesamten Flughafen leiten.*
- (4) **Fortbildungsassistent\*in:** 1,20 €  
*gemeint sind Beschäftigte, die bei Bedarf in den Bereichen Aus- und Fortbildung unterstützend eingesetzt werden.*

6. Funktionsvertretungen

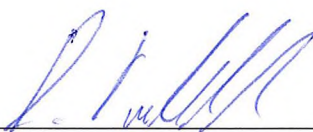
Für die effektiv geleisteten Stunden bei Vertretung der in Ziffer 5 aufgeführten Funktionen, erhält der/die dort eingesetzte Beschäftigte 100 % der jeweiligen Zulage.

#### § 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten, frühestens zum 31. Dezember 2018, gekündigt werden.

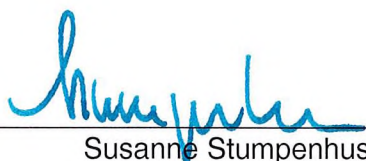
Berlin, 20.12.2016

**FACHVERBAND AVIATION im  
 Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW)**



Rainer Friebertshäuser  
 Leiter der Tarifkommission

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
 vertreten durch die Landesbezirksleitung des  
 Landesbezirkes Berlin-Brandenburg**



Susanne Stumpfenhusen



Benjamin Roscher